

§ 28

Der Genuß von alkoholischen Getränken ist verboten. Das Erwärmen von Kaffee, Tee usw. in geschlossenen Behältern auf glühendem Walzgut ist nicht gestattet.

Kaltwalzwerke

§ 29

Der Fußbodenbelag muß eben und frei von Hindernissen gehalten werden. Die durch die Zeit entstandene Ölschicht auf dem Boden muß mindestens einmal wöchentlich entfernt werden, damit ein Ausrutschen des Walzers vermieden wird.

§ 30

Die für einen Weiterzug vorgesehenen Ringe sind an der Walze so abzustellen und zu sichern, daß ein Umkippen sowie Rutschen verhindert wird. Die Transportwege im Walzwerk sind zu kennzeichnen, damit der Verkehr nicht durch lagerndes Walzgut behindert wird. Ringmaterial darf nicht auf dem Fußboden gerollt werden. Es ist eine Sackkarre zu benutzen, damit ein Umkippen der Ringe vermieden wird.

§ 31

Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten.

§ 32

Behälter für Schmier- und Beizöle müssen vor der Haspel auf dem Flurboden abgestellt werden. Es ist streng darauf zu achten, daß keine Ölbehälter auf Lagerböcke sowie auf Vorsprünge des Gerüstuntersatzes abgestellt werden.

§ 33

Vor der Inbetriebnahme des Kaltwalzgerüsts hat sich der Walzer davon zu überzeugen, ob der Walztisch frei von Putzlappen und sonstigen Gegenständen ist.

§ 34

Die Ein- und Ausrückvorrichtungen müssen vom Standplatz des die Maschinen Bedienenden leicht erreichbar sein, sicher wirken und ein unbeabsichtigtes Einrücken ausschließen.

§ 35

Schwungräder, Riemenscheiben sowie alle schnelllaufenden Speichenräder, die im Verkehrs- oder Arbeitsbereich liegen, sind zu umkleiden. Zahn- und Kettenräder sind völlig fest zu umkleiden. Keilnuten, hervorstehende Staufferbüchsen, Keile, Schrauben u. dgl. an sich bewegenden Teilen sind zu verdecken oder glatt rundlaufend zu verkleiden, auch wenn sie außerhalb des Verkehrs- oder Arbeitsbereiches liegen.

§ 36

Jedes Putzen der Arbeitswalzen während des Laufens derselben ist zu unterlassen. Etwaige eingewalzte Fremdkörper auf den Walzenballen sind erst nach Stillstand der Kaltwalze zu entfernen.

§ 37

Während des Walzens dürfen die Walzgerüste von den Walzern nicht betreten werden. Jedes ölen der Lagerstellen sowie der Antriebswelle hat nur bei Stillstand zu erfolgen. Ausbesserungen an Ar-

beitsmaschinen während des Ganges sowie das Reinigen und Putzen laufender Teile ist verboten.

§ 38

(1) Die Schutzvorrichtungen an den Maschinen dürfen bei laufender Walze nicht entfernt werden.

(2) Es ist streng darauf zu achten, daß die Verschußdeckel an den Schutzvorrichtungen der Stromag-Kupplung nicht vom Walzer während des Betriebes geöffnet werden.

§ 39

Beim Abspringen einer Bandlage von der Führungsrolle des Ablaufkastens darf der Walzer diese nicht während des Walzens von Hand wieder in die Führungsrolle legen.

§ 40

Der Walzer hat stets die besonderen Gefahren auf der Anstichseite zu beachten (Hineinziehen loser Kleidung oder der Finger).

§ 41

Der Walzer hat darauf zu achten, daß die Spitzen des angelieferten Warmbandes vor Beginn des Walzens mittels Abschneidevorrichtung entfernt wurden, um große Schnittverletzungen beim Abspringen aus der Haspel zu vermeiden.

§ 42

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz

Litke
Hauptabteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 322.
— Herstellung von Mineralwasser —**

Vom 1. Juli 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) wird die folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen. Sie erstreckt sich auf alle Anlagen, Räume und Arbeiten, die mit der Herstellung von Getränken, die unter Zusatz von Kohlensäure hergestellt werden, verbunden sind; mit Ausnahme von Schaumwein und Fruchtschaumwein.

A.

Einrichtung von Räumen

§ 1

(1) Sämtliche Räume, die zur Herstellung von Mineralwasser dienen, müssen ausreichend und zugfrei belüftet werden können. Ferner müssen Heizungsanlagen bestehen, die eine den Herstellungsbedingungen entsprechende Temperatur gewährleisten.

(2) Alle Räume müssen eine gute Entwässerungseinrichtung besitzen, die durch wiederholtes Reinigen in Ordnung zu halten ist. Zum weiteren Schutze der Werktätigen gegen Feuchtigkeit sind Holzrosten anzulegen.